

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für gemeindliche Räume im Ortsteil Plate der Gemeinde Plate

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate am 06.02.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für gemeindliche Räume im Ortsteil Plate der Gemeinde Plate beschlossen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Die Nutzung der Gemeinderäume setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Crivitz für die Gemeinde Plate voraus.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Crivitz gestellt werden.

§ 5 Benutzungsumfang

In § 5 werden a) und b) gestrichen, c.) bleibt bestehen und wird zu a.)

§ 6 Verpflichtung des Benutzers

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert: Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert: Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtung als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein gereinigt ist.

§ 6 Absatz 8 wird wie folgt geändert: Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen, sind unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.

§ 8 Haftung

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert: Vom Amt Crivitz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.

§ 8 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert: Vom Amt Crivitz kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 11 Zahlungsfälligkeit

§ 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten.

§ 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn oder Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch das Amt Crivitz widerrufen werden.

§ 12 Gebührenhöhe

Im Absatz 1 werden folgende Inhalte der Tabelle gestrichen:

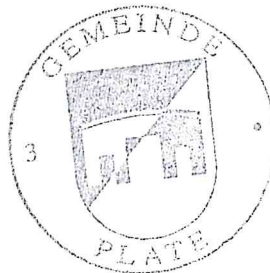
Gemeindebüro Plate, Störstraße 17	gebührenfrei	10 €/ Std.	15 €/Std.
Gebäude hinter dem Gemeindebüro	gebührenfrei	5 €/Std.	10 €/Std.

§ 13 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für gemeindliche Räume im Ortsteil Plate der Gemeinde Plate tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 25.04.2017


R. Radscheidt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für gemeindliche Räume im Ortsteil Plate der Gemeinde Plate wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg -Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 13.03.2017 erklärt, dass sie zu dieser Satzung keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für gemeindliche Räume im Ortsteil Plate der Gemeinde Plate öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.